



Antrag

Aufnahme in die Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“
des Bundesverbands freiberuflicher Kulturwissenschaftler e.V. (BfK)

.....
Mitglieds-Nummer

.....
.....
.....
.....

.....
Name und Sitz der Firma /des freien Archäologen, Name des (der) Geschäftsführer/in,
Gesellschaftsart (GmbH usw.)

Telefon:
Fax:
Mobil:
E-Mail:
Homepage:

Jahr der Firmengründung
eventuell Handelsregister Eintragung (Ort/Nummer)

wissenschaftlicher Leiter
(festangestellter Archäologe, Name, Titel, Fachbereich; Datum Studienabschluss)

Beschreibung beabsichtigtes Tätigkeitsfeld

.....
.....
.....

(z.B. Prospektion, Stadtkern, Baubegleitung, Ausstellungen, Rekonstruktionen etc. bitte auch Angabe,
was nicht beabsichtigt ist (z.B. „keine Ausgrabungen“; „nur Prospektion“).

Einsatzbereich (Bundesländer):

bisherige Erfahrungen /Anzahl Maßnahmen, Referenzen (auch als Anlage möglich).

.....
.....

MITGLIEDSCHAFT BERUFGENOSSENSCHAFT:

Mitgliedsnummer:

BETRIEBSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

Policennummer:

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT:

Steuernummer ID:

HINWEIS:

Die Angaben zu meiner Firma (Name, Sitz, Adresse Außenstellen, wissenschaftliche Leitung, Gesellschafter, Gesellschaftsform, Erreichbarkeit, Gründungsdatum, Handelsregistereintrag, gegebenenfalls Referenzen etc.) dürfen vom BfK bei Mitgliedschaft auf einer Liste erfasst und an Interessenten weiter gegeben werden.

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich /wir mit den in der Ordnung der Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ festgelegten Aufnahmekriterien einverstanden bin/sind und die darin festgehaltenen Qualitäts-Standards erfülle/n und befolge/n.

Mir/uns ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen den Ausschluss aus der Sektion zur Folge haben können.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift / Stempel

Anlagen:

- 1 Beleg über den Studienabschluss des wiss. Leiters (M.A.-, Dipl.-, Promotions-Zeugnis)
- 1 Blatt „Aufnahmekriterien“ (mit Stempel und Unterschrift bestätigt)
- 1 Blatt „Qualitäts-Standards“ (mit Stempel und Unterschrift bestätigt)

AUFNAHMEKRITERIEN IN DIE SEKTION „GESCHÄFTSBEREICH ARCHÄOLOGIE“ Auszug aus der Ordnung der Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ des BfK



Die Aufnahme eines BfK-Mitglieds in die Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller ergänzend zu den Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 der Satzung folgende Kriterien erfüllt:

1. Der freie Archäologe bzw. wissenschaftliche Leiter einer Grabungsfirma hat den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule vorzulegen. Hierzu zählen die Titel Magister (MA), Master, Diplom (Dipl. prähist.) oder die Promotion in folgenden Hauptfächern:

- Ur- und/oder Frühgeschichte, resp. Vor- und Frühgeschichte
 - Mittelalterarchäologie
 - Provinzialrömische Archäologie
- Bei Abschlüssen in den Fächern

- Klassische Archäologie
- Christliche Archäologie
- Altamerikanistik
- Vorderasiatische Archäologie
- Ägyptologie
- Sudanarchäologie
- Kunstgeschichte
- Ethnologie

muss mindestens eines der Nebenfächer oder das zweite Hauptfach aus einem der archäologischen Hauptfächern Ur- / Vor- u. Frühgeschichte, Mittelalterarchäologie oder Provinzialrömische Archäologie gewählt sein. Außerdem hat der Antragsteller mindestens 6 Monate Grabungserfahrung in Leitungsfunktion bei archäologischen Untersuchungen im deutschen Sprachraum schriftlich nachzuweisen.

Folgende Abschlusszeugnisse werden vom BfK als nicht zur selbstständigen wissenschaftlichen Leitung einer Ausgrabung befähigend erachtet:

Bachelor, B. A., Restaurator, DTA-Grabungstechniker

Über weitere Abschlusstitel entscheidet gegebenenfalls der Vorstand des BfK.

Ebenfalls nicht berechtigt zur wissenschaftlichen Leitung einer archäologischen Ausgrabung sind akademische Abschlüsse in den Fachbereichen:

Geologie, Mineralogie (Ausnahme: Montanarchäologie, hier soll jedoch der Nachweis einer Co-Leitung erbracht werden), Paläontologie, Geographie, Bau-(Ingenieurwesen)

2. Bei einer archäologischen Fachfirma muss mindestens ein Archäologe (s.o.) namentlich genannt und als geschäftsführender Gesellschafter tätig sein.

3. Freie Archäologen, die sich nicht mit Feldarbeit befassen, müssen ihr Betätigungsfeld nennen. Sie müssen für diese Tätigkeiten ebenfalls eine Befähigung vorweisen (Nebenfachabschluss, Berufsausbildung, mehrjährige Erfahrung im Arbeitsfeld, Literaturliste).

4. Freie Archäologen / Grabungsfirmen müssen den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

5. Sie müssen die Vorschriften über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft beachten und erfüllen.

6. Die steuerliche Erfassung ist Grundlage für die Mitgliedschaft in der Sektion; es werden nurmehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten als Grundlage für eine Freiberuflichkeit anerkannt.

7. Das Mitglied der Sektion verpflichtet sich bei der Aufnahme in die Sektion schriftlich, seine Aufträge gemäß der in § 3 dieser Ordnung definierten Qualitätsstandards durchzuführen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift / Stempel

QUALITÄTSSICHERUNG

Auszug aus der Ordnung der Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ des BfK



Die Mitglieder der Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ sind verpflichtet, die folgenden organisatorischen und archäologisch-wissenschaftlichen Qualitätsstandards einzuhalten:

1. Organisatorische Standards

- 1.1 Kostenangebote sind seriös und auskömmlich zu kalkulieren. Sie müssen den realen Preis- und Anforderungsbedingungen des Marktes entsprechen.
- 1.2 Es sind angemessene Löhne und Gehälter zu zahlen. Hierzu gehört auch, den Auflagen der Sozialversicherungen zu entsprechen. Alle Einstellungsverträge bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Den Sicherheitsauflagen ist stets zu entsprechen. Hierzu gehört eine angemessene Unterbringung des Personals (Bauwagen, Toilette) und die Handhabung von Gerät (Baggereinsatz, Sicherheitskleidung, Belehrung über Gefahren usw.)
- 1.4 Die Mitglieder der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“ werben untereinander kein Personal während laufenden Arbeitsprojekten ab.
- 1.5 Mitglieder, die als Subunternehmer oder Unternehmenspartner Dienstleistungsverträge erfüllt haben, sind nicht berechtigt ohne die Zustimmung des Hauptauftragnehmers oder Unternehmenspartners Anschlussaufträge innerhalb des gleichen Projektes und des gleichen Auftraggebers in eigenem Namen zu übernehmen.
- 1.6 Allen Mitgliedern steht die Mitgliedschaft in anderen Verbänden offen. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verband, dessen Verbandsinteressen mit den Freizügigkeitsinteressen des BfK nicht vereinbar sind, führt zum Ausschluss aus der BfK-Sektion „Geschäftsbereich Archäologie“.

2. Archäologisch-wissenschaftliche Standards

- 2.1 Mitglieder der BfK-Sektion „Geschäftsbereichs Archäologie“ dürfen sich nicht auf Projekte bewerben, die absehbar aus fachlichen, personellen, finanziellen oder zeitlichen Gründen nicht durchführbar sind.
- 2.2 Die Erstellung der Dokumentation erfolgt entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Standard. Die Anforderungen der zuständigen Landesdenkmalämter sind zu beachten.
- 2.3 Ausreichend Personal und Ausrüstung bzw. die verbindliche Möglichkeit, diese bei Bedarf kurzfristig beschaffen zu können, müssen garantiert werden. Das Personal muss das eingesetzte Gerät fachgerecht bedienen können.
- 2.4 Für die betrieblich verwendete Soft- und Hardware muss ein gültiger Lizenzvertrag nachweisbar sein.
- 2.5 Für die Grabungsleitung soll grundsätzlich ein Archäologe eingesetzt werden.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift / Stempel

Beschlossen auf der BfK-Mitgliederversammlung in Berlin am 28.5.2011